



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Bern, 10.09.2024

Prävention und Schadensminderung: Wer sind wir und was bieten wir?

Alexandre Brodard
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BAG



Verlängerung der nationalen Strategie Sucht

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2024 die nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten und die nationale [Strategie Sucht](#) bis 2028 verlängert und die Erarbeitung einer Nachfolgelösung in Auftrag gegeben.
- Zwei neue Vertiefungsthemen im [Massnahmenplan 2024-2028](#): **Mischkonsum + Verhaltenssüchte**





Definition Schadensminderung und Risikominderung - Strategie Sucht (S. 56)

«Die Schadensminderung umfasst die **Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Risiken und Schäden bei den Betroffenen**. So soll der Gesundheitszustand abhängiger Personen stabilisiert und deren soziale Desintegration verhindert werden. Die Schadensminderung umfasst auch die unmittelbare Überlebenshilfe für Schwerstabhängige. Hier steht also **nicht die Behandlung einer Sucht im Vordergrund**, sondern die **Stärkung der abhängigen Menschen**, um ihnen bei aktuellem Suchtverhalten ein möglichst beschwerdefreies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, bleibende Schäden zu vermeiden und den Übergang in die Therapie zu erleichtern. Zudem sollen die mit gewissen Konsum- und Verhaltensweisen verbundenen Risiken vermindert werden. Auf gesellschaftlicher Ebene streben die Schadensminderung und Risikominimierung eine **Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die Gesellschaft** an, etwa durch die Vermeidung von Unfällen oder Gewalt im Zusammenhang mit Sucht.»



Definition Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung - Strategie Sucht (S. 52)

«Gesundheitsförderung und Prävention zielen darauf ab, Gesundheit über alle Lebensphasen hinweg zu **erhalten und zu fördern** und **Suchterkrankungen oder Risikoverhalten frühzeitig zu erkennen und vorzubeugen**. Die Stärkung der **Gesundheitskompetenz**, also der Fähigkeit jedes Einzelnen, Entscheidungen zu fällen, die sich günstig auf seine Gesundheit auswirken, sowie **gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen** leisten hierzu einen entscheidenden Beitrag. Früherkennung hat zum Ziel, Belastungen oder Anzeichen, die auf eine Suchtproblematik oder andere, im **Zusammenhang mit Substanzkonsum auftretende Probleme hinweisen, frühzeitig wahrzunehmen**. Ergänzt wird sie durch die Frühintervention, die die passende Unterstützung für die betroffenen Menschen anbietet.»



Aktuelle Publikationen

- StremLOW J., Eder M., Knecht D. und Wyss S., *Grundlagen der (inter-) kantonalen Steuerung der Suchthilfe*, November 2023
- Wehrli E., Junod V. und Baud C.-A., *Le Drug checking en Suisse : Aperçu des pratiques cantonales*, Juli 2024
- Wolf J. und Lischer S. (AG der EKS/N), *Schadensminderung und Risikominderung im Kontext von Verhaltenssüchten und des Konsums psychoaktiver Substanzen*, August 2024



Grundlagen der (inter-) kantonalen Steuerung der Suchthilfe (Schlussbericht, S. 119)

Häufigste genannte nicht-zielgruppenspezifischen Angebotslücken

- Prävention und Sensibilisierung: Sensibilisierungskampagnen und (innovative) Angebote der Prävention
- Schadensminderung: Drug Checking, Notunterkünfte, Kontakt- und Anlaufstellen mit und ohne Konsummöglichkeiten



Le Drug checking en Suisse : Aperçu des pratiques cantonales

- Keine gesetzlichen Bestimmungen um den Zugang von Minderjährigen zu verbieten.
- Anonymität = keine Verpflichtung einen Minderjährigen der KESB zu melden.
- Die meisten Angebote lassen offiziell keine Minderjährige zu.
- Zugangsverbot ist in manchen Kantonen eine Auflage.



Schadensminderung und Risikominderung im Kontext von Verhaltenssüchten und des Konsums psychoaktiver Substanzen (S. 7)

«Ein weiteres Problem stellt die oft **nicht trennscharfe Abgrenzung** zwischen schadensmindernden Angeboten sowie Präventionsmassnahmen und Therapieangeboten dar. **Schadensmindernde Angebote und Präventionsangebote können überlappen** und können daher gleichermassen als schadensmindernd und präventiv wahrgenommen werden.»



Soll die Schadensminderung erst dann zum Einsatz kommen, wenn die Prävention versagt hat?

- Vier-Säulen-Politik \neq vier unabhängige Säulen
- Die Zusammenarbeit zwischen den Säulen ist für das Funktionieren des Systems unabdingbar.
- Risikominderung und Prävention sollen aus geschlossenen Kategorien heraus gedacht werden



Sollte die Schadensminderung auf legale Produkte ausgeweitet werden?

- Alkohol
- Neue nikotinhaltige Produkte
- E-Joints statt gerauchtem Cannabis (falls zukünftig legal)
- Verhaltenssüchte (Gaming, Glücksspiele usw.)



Sollte die Prävention auf illegale Produkte ausgeweitet werden?

- Substanzspezifische Aufklärung
- Substanzkonsum \neq unbedingt ein Misserfolg
- Ziele der Prävention risikobasiert setzen
- Stigma der Illegalität aufhebe



Nationale gesetzliche Grundlage für Schadensminderung bei Minderjährigen im BetmG

- Bund und Kantone setzen Vier-Säulen-Prinzip um. Dabei berücksichtigen sie die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes (Art. 1a BetmG)
- Kommentar von Hug-Beeli G. dazu: «Der Jugendschutz muss nicht nur im Rahmen von Präventionsmassnahmen, sondern bei **allen** übrigen Säulen berücksichtigt werden» (S. 83).



Nationale gesetzliche Grundlage für Schadensminderung bei Minderjährigen in der BetmSV

- Ziele der Schadensminderung (Art. 26 Betäubungsmittelsuchtverordnung), z.B.: «a. die Gesundheit von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen zu erhalten oder zu verbessern;»
- Aus Sicht des BetmG und BetmSV spricht nichts explizit gegen Schadensminderung bei Minderjährigen
- Aber potentieller Konflikt mit: Altersgrenzen (Alkohol, Tabak, HeGeBe), Illegalität psychoaktiver Substanzen, Jugendschutz, Meldepflicht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!